

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

für Energieberatungs-, Ingenieur- und Konzeptleistungen – Stand: 10.02.2026

Anbieter / Vertragspartner:

BMH-Contracting GmbH

Riederau 1

87437, Kempten

HRB: 17499, Amtsgericht: Kempten

Vertreten durch: Christian Kern, Peter Schweinberg

E-Mail: christian.kern@biomassehof.de | Telefon: 0175-6911317

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Angebote und Leistungen zwischen dem Auftragnehmer (AN) und Auftraggebern (AG), die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der AN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (z. B. E-Mail) zu.

1.3 Jede Beauftragung – auch bei stufenweiser oder sukzessiver Beauftragung – gilt als eigenständiges Vertragsverhältnis, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.4 Diese AGB gelten als einbezogen, wenn sie dem AG bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden (z. B. Link im Angebot, Anhang per E-Mail) und der AG ihnen zustimmt oder der Vertrag durch Leistungserbringung/Annahme zustande kommt.

2. Leistungsgegenstand und Leistungsart

2.1 Der AN erbringt je nach Vereinbarung Dienstleistungen und/oder Werkleistungen (nicht abschließend, aber insbesondere: Beratungs-, Analyse- und Unterstützungsleistungen, sowie die Erstellung konkret definierter Arbeitsergebnisse wie Berechnungen, Berichte oder Konzepte).

2.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot/Vertrag einschließlich Leistungsbeschreibung, ggf. Projektunterlagen sowie diesen AGB.

2.3 Typische Leistungen (nicht abschließend): Energieberatungen (z. B. iSFP, Heizlastberechnung, Energieausweise, Berechnung Hydraulischer Abgleich), energetische Bestandsaufnahmen, Heizlastberechnungen, Variantenvergleiche von Energieträgern, Wärme-/Energiekonzepte für Bestandsgebäude (auch außerhalb der HOAI), Wirtschaftlichkeits- und Szenariobetrachtungen sowie Simulations- und Modellrechnungen.

2.4 Die HOAI ist nur dann Vertragsgrundlage, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.5 Sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg vereinbart ist, schuldet der AN keinen bestimmten wirtschaftlichen, energetischen oder förderrechtlichen Erfolg. Insbesondere werden keine Förderzusagen, Förderhöhen, Einsparungen oder Amortisationszeiten garantiert.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der AN erbringt die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der vertraglich beschriebenen Randbedingungen, nach den anerkannten Regeln der Technik sowie – soweit für die Leistung einschlägig – nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

3.2 Konzepte, Prognosen und Simulationen beruhen auf Annahmen und Eingangsdaten. Abweichungen infolge veränderter Randbedingungen, Nutzerverhalten, Preis- und Marktentwicklungen oder unvollständiger Daten sind möglich und begründen für sich allein keinen Mangel.

3.3 Der AN unterrichtet den AG über wesentliche, für die Durchführung der beauftragten Leistung relevante Umstände.

3.4 Der AN ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte als Erfüllungsgehilfen/Nachunternehmer einzusetzen. Der AN bleibt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

3.5 Der AN übt seine Tätigkeit unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen aus.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der AG stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung (z. B. Pläne, Baubeschreibungen, Verbrauchsdaten, Aufmaß, Fotos, Zugang zum Objekt, Ansprechpartner).

4.2 Zur Absicherung des Leistungsergebnisses ist der AG verpflichtet, Anforderungen, beabsichtigte Nutzung und Ziele – soweit möglich – frühzeitig zu definieren und in Textform bereitzustellen. Kann der AG keine ausreichenden Vorgaben liefern, darf der AN plausible Standardannahmen treffen; diese werden dokumentiert und gelten als Vertragsgrundlage, sofern der AG nicht unverzüglich widerspricht.

4.3 Der AG unterstützt den AN bei der Herbeiführung aller für den Projektfortschritt notwendigen Entscheidungen und erfüllt Mitwirkungspflichten zeitnah.

4.4 Freigaben/Entscheidungen: Der AG hat vom AN übermittelte Entscheidungsvorlagen oder Teilergebnisse binnen 14 Kalendertagen freizugeben oder begründet zu beanstanden. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt die Freigabe als erteilt, soweit das Ergebnis nicht offensichtlich fehlerhaft ist.

4.5 Behördliche Verfahren, Genehmigungen und Förderanträge obliegen dem AG, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beauftragt ist.

4.6 Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern vereinbarte Fristen angemessen; Mehrkosten durch Stillstand, Nacharbeit oder Terminverschiebungen können gesondert berechnet werden.

5. Vergütung, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot/Vertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Der AN ist berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen.

5.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

5.4 Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5.5 Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Leistungen bis zum Ausgleich offener Forderungen auszusetzen; gesetzliche Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Termine, Fristen und Änderungen

6.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Andernfalls sind es Plan- oder Richttermine.

6.2 Fristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen durch höhere Gewalt, fehlende oder verspätete Mitwirkung des AG, verspätete Freigaben/Entscheidungen oder nachträgliche Änderungswünsche entstehen.

6.3 Änderungs- und Zusatzleistungen, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden gesondert vergütet. Der AN informiert den AG vor Ausführung über Mehrkosten bzw. passt das Angebot an.

7. Abnahme (bei Werkleistungen)

7.1 Soweit Werkleistungen vereinbart sind, kann der AN nach Fertigstellung die Abnahme verlangen.

7.2 Nutzt der AG ein abnahmefähiges Werk oder nimmt er es in Gebrauch, ohne wesentliche Mängel innerhalb einer angemessenen Prüf- und Rügefrist in Textform zu beanstanden, gilt dies als Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

7.3 Teilabnahmen sind zulässig, wenn dies sachgerecht ist oder der Leistungsumfang stufenweise beauftragt wurde.

8. Gewährleistung und Verjährung

8.1 Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Die Verjährungsfristen richten sich nach § 634a BGB (insbesondere 5 Jahre bei werkvertraglichen Leistungen, die sich auf ein Bauwerk beziehen; im Übrigen je nach Werkart 2 Jahre).

8.2 Für Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Regelungen über Pflichtverletzungen; ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart.

9. Haftung

9.1 Der AN haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3 Eine Haftung ist ausgeschlossen für: Förderentscheidungen Dritter, Energiepreis-/Zinsentwicklungen, Markt- und Verfügbarkeitsentwicklungen sowie tatsächliche Einsparungen/Amortisationen, soweit diese auf Prognosen beruhen.

9.4 Der AN haftet nicht für Planungs- und sonstige Grundlagen, die der AG oder Dritte liefern, soweit deren Fehlerhaftigkeit für den AN nicht erkennbar war.

9.5 Eine Haftung für nicht beauftragte und/oder nicht vergütete Leistungen ist ausgeschlossen.

10. Haftpflichtversicherung

10.1 Der AN unterhält eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung. Sofern im Angebot benannt, gelten die dort angegebenen Deckungssummen.

10.2 Auf Verlangen weist der AN dem AG den Versicherungsnachweis im üblichen Umfang nach.

11. Urheberrecht und Nutzungsrechte

11.1 Alle vom AN erstellten Unterlagen, Konzepte, Berechnungen, Berichte und sonstigen Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt.

11.2 Der AG erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich für das im Vertrag benannte Projekt/Objekt.

11.3 Nutzungsrechte werden erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.

11.4 Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies projektbezogen erforderlich ist; eine darüber hinausgehende Nutzung (z. B. für weitere Objekte oder Veröffentlichung) bedarf der vorherigen Zustimmung des AN in Textform.

12. Vertraulichkeit

12.1 Beide Parteien verpflichten sich, nicht offenkundige kaufmännische und technische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

12.2 Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

13. Kündigung

13.1 Kündigungen bedürfen der Textform.

13.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AG trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet oder wesentliche Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzt.

13.3 Im Falle der Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen einschließlich nachweisbarer Auslagen zu vergüten; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit zulässig – der Sitz des AN (§ 38 ZPO).

14.3 Erfüllungsort ist der Sitz des AN, sofern die Leistung nicht nach ihrer Natur an einem anderen Ort zu erbringen ist.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Regelung.